

An die Bezirkshauptmannschaft*
An den Stadtmagistrat*

Behörde

*) nichtzutreffendes streichen!



Antrag auf Anerkennung einer fachlichen Befähigung als Unternehmerprüfung nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995

| | | |
|---|-------------------------|---------------------|
| Familien- oder Nachname | | Vorname |
| Geburtsdatum | akad. Grad, Berufstitel | Staatsangehörigkeit |
| Hauptwohnsitz oder Aufenthalt in Tirol oder im Ausland (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) | | |
| telefonische Erreichbarkeit (Mobiltelefon, Festnetz) | | E-Mail-Adresse |

Ich beantrage die **Anerkennung** meiner fachlichen Befähigung als **Unternehmerprüfung** nach dem Tiroler Schischulgesetz 1995.

Art der fachlichen Befähigung:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ausbildung / Prüfung nach gewerberechtlichen Vorschriften
- Ausbildung / Prüfung nach schulrechtlichen Vorschriften
- Ausbildung / Prüfung nach sonstigen Vorschriften des Bundes
- Qualifikationsnachweis nach den Vorschriften eines Landes oder eines anderen Staates

Beilagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis (*Reisepass oder Personalausweis*)
- Meldebestätigung (*nicht erforderlich bei aufrechtem Wohnsitz in Österreich*)
- Fachlicher Qualifikationsnachweis (*siehe umseitige Details*)

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:
<http://www.tirol.gov.at/datenschutz> (Elektronischer Akt - ELAK)

Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Fachlicher Qualifikationsnachweis:

- ❑ **Ausbildungsnachweise**
(diese müssen von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sein und haben einen Hinweis auf die dortige gesetzliche Regelung zu enthalten; weiters sind die entsprechenden Lehrpläne betreffend Dauer und Inhalte der Ausbildung, insbesondere in jenen theoretischen und praktischen Fachbereichen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Schischulinhaber sind, beizulegen)
- ❑ **Prüfungszeugnisse**
(diese müssen von den nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt worden sein und haben einen Hinweis auf die dortige gesetzliche Regelung zu enthalten; weiters sind Nachweise über die Dauer und den Inhalt der Prüfung in Theorie und Praxis beizulegen)
- ❑ **Praxiszeiten**
(Bescheinigungen über Berufsausübung)